



Gebührenverordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Barlachstadt Güstrow (Parkgebührenverordnung)

Aufgrund der §§ 6a Abs. 5a, 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 und mit § 1 Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkgebühr-Ermächtigungslandesverordnung - BGebErmLVO) vom 29. September 2022 werden nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 30.06.2022 und 27.09.2023 folgende Parkgebühren festgesetzt:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Barlachstadt Güstrow, die sich im Eigentum der Barlachstadt Güstrow auf den dafür gewidmeten öffentlichen Flächen bzw. dem öffentlich gewidmeten Straßenraum befinden, werden im Sinne des Straßen- und Wege-rechtes Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit für Parkplätze die Gebührenpflicht mit Parkschein verkehrsrechtlich angeordnet ist.

§ 2

Art der Erhebung

Zur Erhebung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkschein-automaten mittels der Bezahlssysteme Bargeld, der GüstrowCard und mit einem digitalen System zur Entrichtung der Parkgebühr und zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs zu den ausgewiesenen Zeiten der Gebührenpflicht auf den gemäß § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 verkehrsrechtlich angeordneten Parkplätzen parkt.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Für das Parken auf den Parkplätzen im Sinne des § 1 werden entsprechend der Anlage 1 Gebühren in Euro erhoben.
- (2) In der **Zone I** werden von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr Gebühren erhoben.
Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde 30 Minuten.
Die Gebühren betragen 0,50 Euro für 30 Minuten, 1,00 Euro für 1 Stunde 30 Minuten Parkdauer.
Der Parkplatz Tiefe Tal ist ab 01.10.2023 umsatzsteuerpflichtig.
- (3) In der **Zone II** werden von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr Gebühren erhoben.
Die Höchstparkdauer beträgt 2 Stunden.
Die Gebühren betragen 0,50 Euro für 30 Minuten, 1,00 Euro für 1 Stunde, 2,00 Euro für 2 Stunden Parkdauer.
Der Parkplatz Am Wall (neben der Bibliothek) innerhalb der Zone II ist ab 01.10.2023 umsatzsteuerpflichtig.
- (4) In der **Zone III** befindet sich das obere Parkdeck Zufahrt Baustraße.
Es werden Gebühren von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr erhoben.
Es gilt keine Höchstparkdauerbegrenzung. Die Gebühren betragen 1,00 € pro Stunde.
Der öffentliche Parkplatz ist umsatzsteuerpflichtig.
- (5) Die **Zone IV** definiert den Bereich der Parkplätze an der Peripherie der Altstadt.
Diese sind Am Mühlentor, An der Bleiche, Gleviner Platz, An der Schanze.

Die Gebühren betragen 0,20 Euro für 1 Stunde, 0,50 Euro für 2 Stunden, 1,00 Euro ab 2 bis 9 Stunden (Pendler-/Tagestarif) Parkdauer.

Diese öffentlichen Parkplätze sind umsatzsteuerpflichtig.

- (6) Beim Einsatz der GüstrowCard werden dem Nutzer für die ersten 30 Minuten Parkdauer keine Bonuspunkte abgezogen.
- (7) Alle Gebühren auf umsatzsteuerpflichtigen Parkflächen sind Brutto-Beträge.
- (8) Die Parkscheine auf den umsatzpflichten Parkflächen (siehe straffierte Flächen Anlage 1) enthalten den Aufdruck „inkl. 19 % USt“ gemäß § 33 Umsatzsteuer Durchführungsverordnung (UStDV).

§ 6

Bewohnerparken

- (1) Bewohner sind berechtigt, mit einem Bewohnerparkausweis in ihrem Bewohnerparkbereich auf Parkflächen zu parken, wenn dies durch ein Zusatzschild erlaubt ist.
- (2) Die Parkgebühren im Bereich von Bewohner-Parkzonen betragen 75,00 € jährlich.

§ 7

Aussetzung der Erhebung

Die in § 2 der Verordnung genannten Arten der Erhebung werden in der Adventszeit, beginnend vom 1. Adventssonntag bis einschließlich 24. Dezember, in den Zonen I und II nach § 5 der Verordnung ausgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

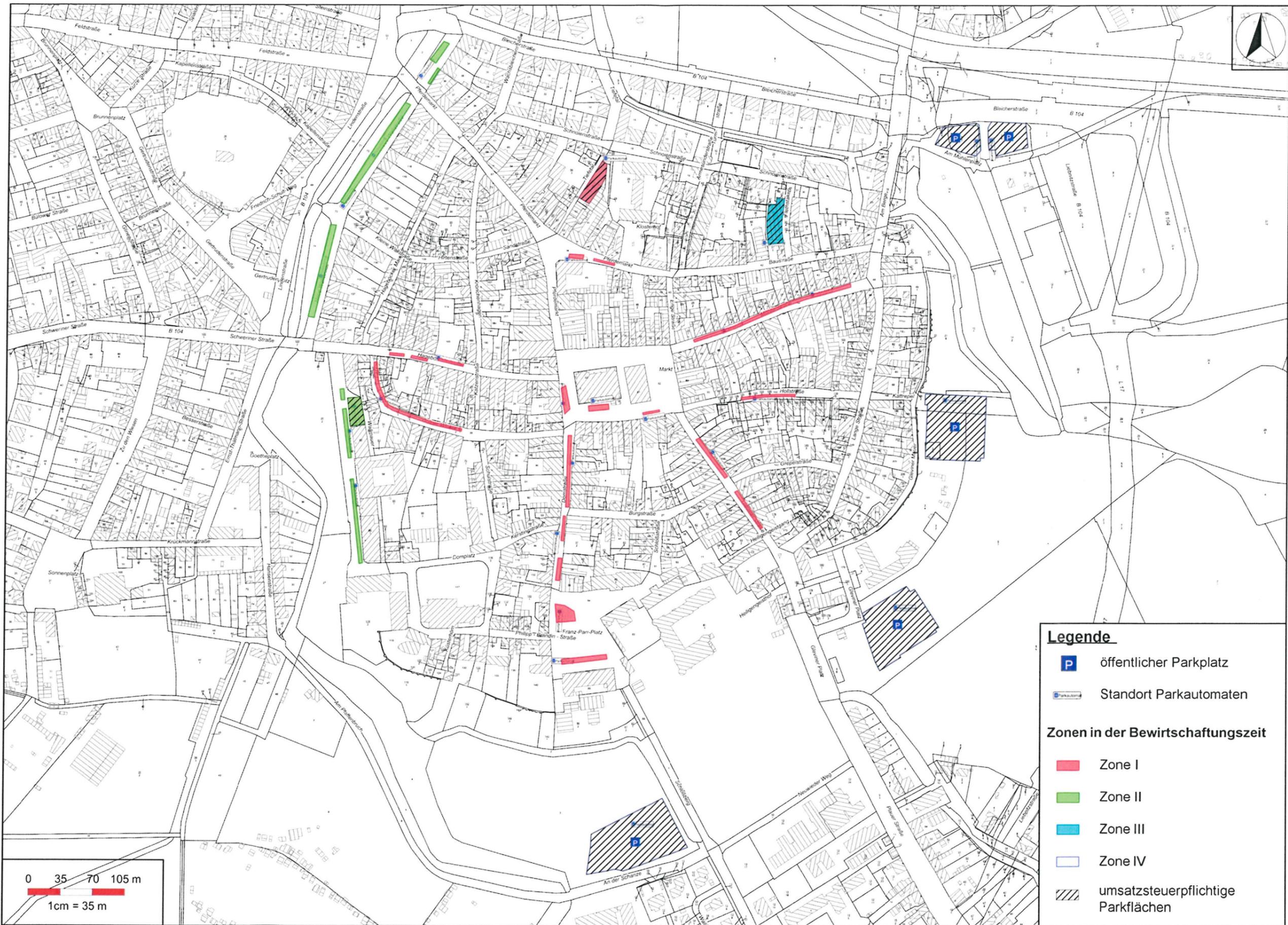
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Barlachstadt Güstrow vom 15.12.2017 außer Kraft.

Güstrow, 22.11.2023

Arne Schuldt
Bürgermeister





Legende

-  öffentlicher Parkplatz
-  Standort Parkautomaten
- Zonen in der Bewirtschaftungszeit**
-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  Zone IV
-  umsatzsteuerpflichtige Parkflächen